

TC Heidenstücker e.V.

Satzung

§ 1

Name, Sitz des Vereins, Geschäftsjahr und Verbandszugehörigkeit

- (1) Der am 04. März 2012 in Karlsruhe gegründete Verein führt den Namen „TC Heidenstücker“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Karlsruhe.
- (3) Der Verein soll in das Vereinsregister eingetragen werden. Nach der Eintragung führt er zu seinem Namen den Zusatz „e.V.“.
- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- (5) Der Verein ist Mitglied des Badischen Sportbundes Nord e.V. und der Fachverbände, deren Sportarten auf wettkampf-, breiten- oder freizeitsportlicher Basis betrieben werden. Der Verein und seine Mitglieder erkennen die Satzungsbestimmungen und Ordnungen des Badischen Sportbundes Nord e.V. und seiner Fachverbände, deren Sportarten im Verein betrieben werden, als für sich verbindlich an.

§ 2

Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

- (1) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Ausübung des Tennissports.
- (2) Der Satzungszweck wird verwirklicht durch:
 - a) Wettkämpfe;
 - b) Training;
 - c) Jugendförderung;
 - d) Kooperation Schule-Verein.
- (3) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (4) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (5) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3

Mitgliedschaft

- (1) Der Verein besteht aus:
 - a) aktiven Mitgliedern;
 - b) passiven Mitgliedern;
 - c) jugendlichen Mitgliedern.
- (2) Aktive Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr vollendet haben. Eine Umwandlung in passive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand grundsätzlich bis zum 31.12. eines Geschäftsjahres mit Wirkung für das kommende Geschäftsjahr möglich.
- (3) Passive Mitglieder sind Förderer des Vereins. Eine Umwandlung in aktive Mitgliedschaft ist durch schriftliche Erklärung an den geschäftsführenden Vorstand zu jedem Zeitpunkt möglich.
- (4) Jugendliche Mitglieder sind Mitglieder, die zu Beginn des Geschäftsjahres das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.
- (2) Der Erwerb der Mitgliedschaft setzt einen schriftlichen Aufnahmeantrag auf einem dafür vorgesehenen Vordruck voraus, der an ein Mitglied des Gesamtvorstandes zu richten ist. Der Aufnahmeantrag Minderjähriger ist von dem/der/den gesetzlichen Vertreter(n)/Vertreterin(nen) zu stellen. Die gesetzlichen Vertretender minderjährigen Vereinsmitglieder verpflichten sich mit dem Aufnahmegesuch für die Beitragsschulden ihrer Kinder bis zum Ablauf des Kalenderjahres, in dem der Minderjährige volljährig wird, aufzukommen.
- (3) Der geschäftsführende Vorstand entscheidet über die Aufnahme. Eine Ablehnung muss dem/der Antragsteller/in schriftlich mitgeteilt werden. Die Gründe einer Ablehnung des Antrags müssen dem Antragsteller nicht mitgeteilt werden.
- (4) Mit der Aufnahme durch den geschäftsführenden Vorstand beginnt die Mitgliedschaft.
- (5) Es besteht die Möglichkeit, aktives oder passives Mitglied des Vereins zu sein.

§ 5 Rechte der Mitglieder

- (1) Die aktiven und jugendlichen Mitglieder haben Anspruch, die Einrichtungen des Vereins unter Beachtung der von den Vereinsorganen festgelegten Voraussetzungen zu benutzen und an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen.
- (2) Die passiven Mitglieder haben mit Ausnahme der Benutzung der Tennisplätze die gleichen Rechte, können aber jederzeit gegen Bezahlung einer Nutzungsgebühr die Tennisplätze als Gastspieler nutzen.
- (3) Alle Mitglieder, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sind stimmberechtigt. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.
- (4) Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung als Gäste jederzeit teilnehmen.
- (5) Alle volljährigen und voll geschäftsfähigen Mitglieder des Vereins sind berechtigt sich zur Wahl der Gesamtvorstandtschaft aufstellen zu lassen.
- (6) Die Tennisplatzanlage kann nur über eine Schließanlage betreten werden.

§ 6 Pflichten der Mitglieder

- (1) Sämtliche Mitglieder haben die sich aus der Satzung ergebenden Pflichten zu erfüllen und die sportlichen Bestrebungen und Interessen des Vereins zu unterstützen.
- (2) Die Mitglieder haben die von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und Ordnungen zu befolgen.
- (3) Alle Mitglieder sind zur Beitragszahlung verpflichtet. In begründeten Fällen kann der geschäftsführende Vorstand Ausnahmen zulassen.
- (4) Jedes aktive und jugendliche Mitglied, das das 16. Lebensjahr vollendet hat, hat pro Kalenderjahr 5 Arbeitsstunden zu leisten. Werden die Arbeitsstunden nicht geleistet, so sind pro nicht geleisteter Arbeitsstunde EUR 10,- an den Verein zu entrichten. Für Familienmitglieder, gemäß unserer Beitragsordnung, ist ein Übertrag von Arbeitsstunden auf jeweils andere Mitglieder innerhalb der Familie möglich.
- (5) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein über Änderungen in ihren persönlichen Verhältnissen schriftlich zu informieren. Dazu gehört insbesondere: a) die Mitteilung von Anschriftenänderungen b) Änderung der Bankverbindung bei der Teilnahme von Einzugsverfahren c) Mitteilung von persönlichen Veränderungen, die für das Beitragswesen relevant sind (z.B. Beendigung der Schulausbildung, etc.)
- (6) Nachteile, die dem Mitglied dadurch entstehen, dass es dem Verein die erforderlichen Änderungen nach Abs.5 nicht mitteilt, gehen nicht zu Lasten des Vereins und können diesem nicht entgegeng gehalten werden. Entsteht dem Verein dadurch ein Schaden, ist das Mitglied zum Ausgleich verpflichtet.
- 7). Passwörter und Codes des Tennisvereins dürfen nicht an Dritte weitergegeben werden.

§ 7 Beiträge der Mitglieder

- (1) Der Verein erhebt Mitgliedsbeiträge jährlich. Er kann Aufnahmegebühren und Umlagen festsetzen.
- (2) Die Höhe der Mitgliedsbeiträge, Aufnahmegebühren und Umlagen wird von der Mitgliederversammlung festgesetzt.
- (3) Die Beitragszahlung soll nach Möglichkeit über Abbuchungsauftrag erfolgen. Die Zahlung des Beitrags muss jedoch bis spätestens 30.04. des jeweiligen Geschäftsjahres erfolgt sein.

§ 8 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet mit dem Tod des Mitglieds, durch freiwilligen Austritt oder durch Ausschluss aus dem Verein.
- (2) Der freiwillige Austritt erfolgt durch schriftliche Erklärung gegenüber dem geschäftsführenden Vorstand mit einer Frist von einem Monat zum Ende eines Kalenderjahres.
- (3) Ein Mitglied kann nach vorheriger Anhörung vom geschäftsführenden Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden:
 - a) wegen Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins;
 - b) wegen Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung;
 - c) wegen eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens;
 - d) wegen unehrenhaften Verfehlungen.Der Ausschluss ist schriftlich mitzuteilen.
- (4) Ausgetretene und ausgeschlossene Mitglieder verlieren alle Rechte im Verein. Ihre Verbindlichkeiten beim Erlöschen der Mitgliedschaft bleiben bestehen.

§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung (§ 10);
- b) der Vorstand (§ 11).

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist für folgende Angelegenheiten zuständig:
 - a) Entgegennahme der Berichte des Gesamtvorstands;
 - b) Entgegennahme des Berichtes der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands;
 - d) Wahl der Mitglieder des Gesamtvorstands;
 - e) Wahl der Kassenprüfer;
 - f) Festlegung der Mitgliedsbeiträge;
 - g) Satzungsänderungen;
 - h) Beschlussfassungen über Anträge zur Mitgliederversammlung.
- (3) Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet in jedem Geschäftsjahr statt.
- (4) Die Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) erfolgt durch den geschäftsführenden Vorstand. Zu dieser sind die Mitglieder durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Vereinsausgangstafel mindestens 3 Wochen vorher unter Angabe der Tagesordnung einzuladen. Diese muss folgende Punkte beinhalten:

- a) Bericht des Gesamtvorstands;
 - b) Kassenbericht und Bericht der Kassenprüfer;
 - c) Entlastung des Gesamtvorstands;
 - d) Wahlen, soweit erforderlich;
 - e) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.
- (5) Die Mitgliederversammlung wird vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet.
 - (6) Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.
 - (7) Die Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst - Stimmenthaltungen bleiben daher außer Betracht. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt.
 - (8) Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von mindestens 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Satzungsänderungen sind in der Einladung anzukündigen.
 - (9) Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in jeder Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 2 Wochen vor der Versammlung schriftlich beim Vorsitzenden des Vereins eingegangen sind.
 - (10) Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer 2/3 Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschließt, dass sie als Tagesordnungspunkte aufgenommen werden.
 - (11) Wahlen und Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Sie müssen geheim erfolgen, sobald dies von einem Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder gewünscht wird.
 - (12) Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins und durch Aushang an der Vereinsausgangstafel innerhalb einer Frist von 3 Wochen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:
 - a) der geschäftsführende Vorstand oder der Gesamtvorstand beschließt.
 - b) ein Viertel der Mitglieder schriftlich beim Vorsitzenden beantragt hat.
 - c) Für die Einladung einer außerordentlichen Mitgliederversammlung gelten die Vorschriften von §10, Ziffer (4) bis (12) entsprechend.

§ 11 Vorstand

- (1) Der Gesamtvorstand ist das ausführende Organ des Vereins. Er besteht aus:
 - a) Vorsitzender;
 - b) Stellvertretender Vorsitzender;
 - c) Kassierer;
 - d) Schriftführer;
 - e) Sportwart;
 - f) Jugendwart;
 - g) Beisitzer (maximal 2).
- (2) Geschäftsführender Vorstand sind die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 a) bis d) dieser Satzung.
- (3) Vorstand im Sinne von § 26 Abs. 2 BGB sind die Mitglieder gemäß § 11 Abs. 1 a) bis c) dieser Satzung. Der Verein wird außergerichtlich und gerichtlich durch zwei der in Absatz 3 Satz 1 genannten Personen vertreten.
- (4) Der Gesamtvorstand leitet den Verein. Seine Sitzungen werden vom Vorsitzenden - im Verhinderungsfall vom stellvertretenden Vorsitzenden - geleitet. Er tritt zusammen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder drei Mitglieder des Gesamtvorstands es verlangen.
- (5) Der Gesamtvorstand wird durch die Mitgliederversammlung gewählt. Seine Amtszeit beträgt zwei Jahre. Bei vorzeitigem Ausscheiden einzelner Mitglieder des Gesamtvorstands durch Niederlegung oder Tod wird das freigewordene Amt kommissarisch bis zur nächsten Mitgliederversammlung von einem Mitglied des Gesamtvorstands geführt. Über die kommissarische Führung entscheiden alle verbleibenden Mitglieder des Gesamtvorstands.

- (6) Der Gesamtvorstand ist beschlussfähig, wenn die Hälfte der Mitglieder des Gesamtvorstands anwesend sind. Bei Beschlüssen entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme des Vorsitzenden.
- (7) Der geschäftsführende Vorstand ist für Aufgaben zuständig, die aufgrund ihrer Dringlichkeit einer schnellen Erledigung bedürfen. Er erledigt außerdem Aufgaben, deren Behandlung durch den Gesamtvorstand nicht notwendig sind. Der Gesamtvorstand ist über die Tätigkeiten des geschäftsführenden Vorstands laufend zu informieren.
- (8) Die Vereins- und Organämter werden grundsätzlich ehrenamtlich ausgeübt. Bei Bedarf können Vereins- und Organämter im Rahmen der haushaltsrechtlichen Möglichkeiten gegen Zahlung einer Aufwandsentschädigung nach §3 Nr 26a EStG ausgeübt werden. Die Entscheidung über eine solche entgeltliche Tätigkeit trifft die Mitgliederversammlung auf Vorschlag des Gesamtvorstandes.

§ 12 Ausschüsse

Der Gesamtvorstand kann bei Bedarf auch für sonstige Vereinsaufgaben Ausschüsse bilden, deren Mitglieder vom Gesamtvorstand berufen werden.

§ 13 Protokollierung der Beschlüsse

- (1) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung, des geschäftsführenden Vorstands und des Gesamtvorstands ist jeweils ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorsitzenden und dem von ihm bestimmten Protokollführer zu unterzeichnen ist.
- (2) Bestandteil des Protokolls zur Mitgliederversammlung ist eine Anwesenheitsliste der bei der Mitgliederversammlung erschienenen stimmberechtigten Mitglieder.

§ 14 Kassenprüfung

- (1) Die ordnungsmäßige Kassenführung des Vereins wird in jedem Geschäftsjahr durch zwei jährlich von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer (§ 10 Abs. 2 e)) geprüft. In Ausnahmefällen (Verhinderung oder Austritt) ist die Kassenprüfung auch durch nur einen Kassenprüfer zulässig.
- (2) Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Prüfungsbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung die Entlastung des Gesamtvorstands.

§ 15 Ordnungen

Zur Durchführung der Satzung kann vom Gesamtvorstand mit einer 2/3 Mehrheit eine Geschäftsordnung, eine Finanzordnung sowie eine Ordnung für die Benutzung der Sportstätten erlassen werden. Diese Ordnungen sind nicht Bestandteil dieser Satzung.

§ 16 Auflösung des Vereins

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer zu diesem Zweck einberufenen außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Die Einberufung einer solchen Versammlung darf nur erfolgen, wenn es:
 - a) der Gesamtvorstand mit einer Mehrheit von 3/4 aller seiner Mitglieder beschlossen hat, oder
 - b) von 1/3 der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.
- (2) Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindesten 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen. Sollten bei der 1. Versammlung weniger als 50% der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sein, ist eine 2. Versammlung einzuberufen, die dann mit einer Mehrheit von 3/4 der abgegebenen Stimmen der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder beschlussfähig ist.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder beim Wegfall seines bisherigen Zwecks fällt sein Vermögen an die Stadt Karlsruhe mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports verwendet werden darf.

§ 17
Inkrafttreten der Satzung

Die vorstehende Satzung tritt mit dem Eintrag in das Vereinsregister in Kraft.

Vorstehende Satzung wurde in der Gründungsversammlung vom 04.03.2012 errichtet.

Vorstehende Satzung wurde zuletzt zum 30.09.2020 als geändert beschlossen .

Vorsitzender Mehmet Aydogdu

stellv. Vorsitzender Markus Dages